

# **Satzung des Lippischen Sängerbundes e.V. in der Beschlussfassung des Lippischen Sängertages vom 13. März 2010**

## **Präambel**

Mit der nachfolgenden Satzung gibt sich der Lippische Sängerbund eine neue Verfassung, die den Veränderungen Rechnung trägt, die Laienmusik und Chorgesang seit ihrem Beginn in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis heute erfahren haben. Die neue Satzung soll über das Jahr 2010 hinaus Richtschnur unseres Verbandes sein und mithelfen, dem Chorgesang in Lippe neue Impulse zu geben.

Mit Beginn des 21. Jahrhunderts steht unsere Gesellschaft vor tiefgreifenden strukturellen Veränderungen wichtiger Lebensbereiche. Sättigungserscheinungen, Langeweile und Medienberieselung rund um die Uhr führen zu Passivität, Vereinsamung und Orientierungslosigkeit der Menschen. In dieser Situation wird der Wert aktiven musikalischen Tuns, insbesondere des Chorgesangs, als unverzichtbares Element der Persönlichkeitsbildung und der menschlichen Gemeinschaft gerade auch von jungen Menschen wiederentdeckt. Diese Entwicklung will der Lippische Sängerbund fördern. Daraus schöpft er Kraft für seine zukünftige Arbeit.

In dem Satzungstext wurde allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei der Personenbezeichnung die männliche Form gewählt. In seiner praktischen Verbandsarbeit wird der Lippische Sängerbund auch in Zukunft dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau folgen.

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Lippische Sängerbund, gegründet am 18. August 1875, ist unter dem Namen „Lippischer Sängerbund e.V.“ im Vereinsregister des Amtsgerichts Detmold eingetragen.

(2) Er hat seinen Sitz in Detmold. Der Verwaltungssitz ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten des Lippischen Sängerbundes.

## **§ 2 Zweck**

(1) Der Lippische Sängerbund widmet sich der Erhaltung und Förderung des Chorgesangs und der Laienmusik als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe von Staat und Gesellschaft. Er will mit seiner Arbeit breite Bevölkerungskreise ansprechen mit dem Ziel, den sinngebenden, gemeinschaftsstiftenden und gesundheitsfördernden Charakter

der Laienmusik, insbesondere des Chorgesanges, zu erkennen. Darüber hinaus ist der Lippische Sängerbund bemüht, Interesse und Verständnis für alle Bereiche der Musik und der heimatlichen Kultur zu wecken und zu vertiefen. Der Erreichung der vorgenannten Ziele dienen, insbesondere

- ✍ eine intensive Öffentlichkeitsarbeit
- ✍ die Durchführung von Konzerten mit hohem Musikalisches Niveau oder die Förderung solcher Veranstaltungen
- ✍ die Wahrnehmung der Interessen der im Lippischen Sängerbund vereinigten Chöre gegenüber öffentlicher Institutionen
- ✍ die enge Zusammenarbeit mit dem Chorverband Nordrhein-Westfalen und dem Deutschen Chorverband.

(2) Die Heranführung der Jugend an den Chorgesang, insbesondere die Gründung neuer Kinder- und Jugendchöre, ist dem Lippischen Sängerbund ein wichtiges Anliegen. Dazu unterstützt er die Sängeryugend im Lippischen Sängerbund in besonderer Weise.

(2) Der Lippische Sängerbund versteht sich als kulturpolitischer Interessenvertreter seiner Mitgliedschöre.

(3) Der Lippische Sängerbund bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten demokratischen Staats- und Lebensform. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Lippische Sängerbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Lippische Sängerbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Lippischen Sängerbundes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Ziffer 26 und Ziffer 26a Einkommenssteuergesetz dürfen gezahlt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Lippische Sängerbund ist eine Vereinigung von Männer-, Frauen- und gemischten Chören. Die Mitgliedschöre der „Sängeryugend im Lippischen Sängerbund“ gehören dem Lippischen Sängerbund an. Chöre, die bei Neufassung früherer Satzungen dem Lippischen Sängerbund angehörten, jedoch nicht im Kreis Lippe ansässig sind, bleiben mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder im Lippischen

Sängerbund. Chöre, die nicht im Kreis Lippe ansässig sind, können Mitglied im Lippischen Sängerbund werden.

(2) Der Lippische Sängerbund ist offen für Chöre aus allen gesellschaftlichen und musikalischen Bereichen. Der Beitritt zum Lippischen Sängerbund erfolgt durch schriftlichen Antrag an das Präsidium. Über die Aufnahme neuer Chöre entscheidet das Präsidium. Das neue Mitglied ist dem nächsten Sängertag vorzustellen.

(3) Die Mitglieder des Lippischen Sängerbundes verpflichten sich auf die in § 2 niedergelegten Ziele. Sie leisten die vom Sängertag im Rahmen des Haushaltsplanes beschlossenen Mitgliedsbeiträge. Die Mitglieder des Lippischen Sängerbundes haben Anspruch auf alle Leistungen, die der Lippische Sängerbund als Dachverband für seine Mitglieder bereithält.

(4) Die Mitgliedschaft zum Lippischen Sängerbund kann mit halbjähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Das Präsidium des Lippischen Sängerbundes kann ein Mitglied wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Satzung aus dem Lippischen Sängerbund ausschließen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann das Mitglied innerhalb eines Monats unter Angabe der Gründe schriftlich Widerspruch beim Gesamtvorstand einlegen, der darüber endgültig entscheidet.

## **§ 5 Sängergruppen**

(1) Der Lippische Sängerbund ist in Sängergruppen gegliedert.

(2) Die einer Sängergruppe angehörenden Chöre wählen einen Gruppenvorstand. Der Vorsitzende des Gruppenvorstandes gehört dem Gesamtvorstand des Lippischen Sängerbundes an.

(3) Vertreter von Mitgliedschören, die keiner Sängergruppe angehören oder sonstige Personen können Funktionen im Präsidium oder Gesamtvorstand nur wahrnehmen aufgrund einer Ausnahmeregelung über die der Gesamtvorstand entscheidet.

(4) Kann in einer Sängergruppe kein Vorstand mehr gebildet werden, besteht die Möglichkeit des vorübergehenden Ruhens der Sängergruppe. Alternativ kann sich die Sängergruppe auflösen. Der Auflösungsbeschluss ist mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

(5) Ruht eine Sängergruppe, so können die Mitgliedschöre einen Vertreter wählen, der im Rang eines Beisitzers die Gruppe im Gesamtvorstand des Lippischen Sängerbundes bis zur Wahl eines neuen Gruppenvorstandes vertritt. Nach Wahl eines Gruppenvorstandes tritt dieser an die Stelle des bisherigen Beisitzers. Ruht die Sängergruppe weiterhin, entscheidet der Sängertag, ob der bisherige Vertreter dem Gesamtvorstand weiterhin als Beisitzer angehören kann.

(6) Löst sich eine intakte oder ruhende Sängerguppe auf, können sich die bisherigen Mitgliedschöre unabhängig von politischen oder kommunalen Grenzen einer anderen Sängerguppe anschließen oder ohne Gruppenbindung Mitgliedschor im Lippischen Sängerbund sein.

(7) Bisher selbständige Sängerguppen können sich zu gemeinsamen Gruppen zusammen schließen.

(8) Die Sängerguppen können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Gesamtvorstandes des Lippischen Sängerbundes bedarf.

(9) Über die Neuordnung von Sängerguppen entscheidet der Sängertag.

## **§ 6 Organe**

(1) Organe des Lippischen Sängerbundes sind

- ✍ der Sängertag
- ✍ das Präsidium
- ✍ der Gesamtvorstand

## **§ 7 Sängertag**

(1) Der Sängertag ist die Versammlung der Mitgliedsvereine des Lippischen Sängerbundes. Jeder Verein wird durch Delegierte vertreten.

Diese werden von den Mitgliedschören für jeden Sängertag bestimmt. Die Mitgliedschöre haben für jeden Delegierten einen Ersatzmann zu bestellen, der im Verhinderungsfall für den Delegierten eintritt. Auf je angefangene 20 in der jährlichen Bestandserhebung nach dem Stand vom 1. Februar gemeldete aktive Sängern und Sänger entfällt 1 stimmberechtigter Delegierter. Die anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes sind stimmberechtigt, wenn sie als Delegierte ihres Mitgliedsvereines auftreten.

(2) Der Sängertag findet einmal im Jahr statt. Ein außerordentlicher Sängertag muss vom Präsidenten innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Lippischen Sängerbundes dies schriftlich beantragt. In dringenden Fällen kann der Präsident mit Zustimmung des Gesamtvorstandes einen außerordentlichen Sängertag einberufen.

(3) Zu den Sängertagen lädt der Präsident die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 10 Tage vor dem Sängertag bei der Geschäftsstelle des Lippischen Sängerbundes schriftlich eingehen. Der Sängertag wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, geleitet.

(4) Der Sängertag ist zuständig für

- ✗ die Änderung und Auslegung der Satzung,
- ✗ die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
- ✗ die Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
- ✗ die Entlastung des Präsidiums,
- ✗ die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- ✗ die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- ✗ die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- ✗ die Neuordnung der Sängerguppen,
- ✗ die Auflösung des Lippischen Sängerbundes.

(5) Der Sängertag entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Änderungen oder Auslegungen der Satzung sowie die Entscheidung über die Auflösung des Lippischen Sängerbundes bedürfen der 2/3 Mehrheit. Es wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmungen finden nur auf Antrag statt. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

(6) Der Sängertag ist durch die anwesenden Delegierten beschlussfähig. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Sängertag deswegen erneut einberufen, so ist er –auch dann- ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

(7) Über die Sängertage ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Präsidium**

(1) Das Präsidium des Lippischen Sängerbundes führt die Beschlüsse des Sängertages aus. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Lippischen Sängerbundes sowie aller Aufgaben, für die weder der Sängertag noch der Gesamtvorstand zuständig sind. Das Präsidium setzt die Tagesordnung für den Sängertag und die Gesamtvorstandssitzungen fest.

(2) Dem Präsidium gehören an:

- ✗ der Präsident,
- ✗ bis zu zwei Stellvertreter (Vizepräsidenten),
- ✗ der Schatzmeister,
- ✗ der Schriftführer (Leiter der Geschäftsstelle),
- ✗ der Pressereferent.

Der Präsident und seine maximal zwei Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Bundeschorleiter, der Vorsitzende der Sängeryugend und die Frauenreferentin des Lippischen Sängerbundes nehmen, sofern sie nicht ordentliches Mitglied des Präsidiums sind, an dessen Sitzungen beratend teil.

(3) Das Präsidium wird vom Sängertag für drei Jahre gewählt. Es tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch drei Mal im Geschäftsjahr. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, so betraut der Präsident ein anderes Mitglied des Präsidiums mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen. Scheiden mehrere Mitglieder des Präsidiums während der Amtszeit aus, kann der Präsident den entsprechenden Stellvertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen betrauen.

(4) Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

## **§ 9 Gesamtvorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem stellvertretenden Schriftführer, dem stellvertretenden Pressereferent, den Vorsitzenden oder Vertretern der Sängerguppen, dem Vorsitzenden der „Sängeryugend im Lippischen Sängerbund“, der Frauenreferentin des Lippischen Sängerbundes und bis zu sieben Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Gesamtvorstand auf Vorschlag des Präsidiums berufen.

(2) Der Präsident lädt zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes ein und leitet sie. Der Gesamtvorstand ist vom Präsidenten mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind 3 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Bei Eilbedürftigkeit kann die Ladung fermündlich ergehen, die Ladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden. Eine Sitzung des Gesamtvorstandes ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung beantragt. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(3) Der Gesamtvorstand ist zuständig für:

- ✍ die Vorbereitung des Sängertages und der Jubilarehrungen,
- ✍ die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 3 Abs. 4),
- ✍ Entscheidungen nach § 5 Abs. 3,
- ✍ die Vorbereitung der Lippischen Bundessängerfeste,
- ✍ die Beratung vom Präsidium vorgelegter Einzelfragen.

Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 10 Bundeschorleiter**

(1) Der Bundeschorleiter berät das Präsidium in künstlerischen Fragen und ist für die Durchführung besonderer Veranstaltungen verantwortlich. Hierzu zählen u.a. Chorleiterfortbildungsseminare, Konzerte und die Bundessängerfeste. Er steht den Mitgliedschören als Berater zur Verfügung.

(2) Der Bundeschorleiter wird vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand für einen vom Präsidium festzusetzenden Zeitraum berufen. Vor der Entscheidung sollen die Gruppenchorleiter der Sängergruppen gehört werden.

## **§ 11 Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft, Auszeichnungen**

(1) Ehrungen von Mitgliedschören und Sängerinnen und Sängern aus Anlass von Jubiläen werden nach den jeweils gültigen Ehrenordnungen des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen und des Deutschen Chorverbandes vom Präsidium durchgeführt. Darüber hinaus verleiht der Lippische Sängerbund für 25jährige Chormitgliedschaft Ehrenurkunden.

(2) Personen, die sich herausragende Verdienste um den Chorgesang und die Laienmusik erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des Lippischen Sängerbundes ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Sängertag auf Vorschlag des Gesamtvorstandes. Ehrenmitglieder können beratend an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.

(3) Mitgliedschöre, einzelne Chormitglieder und Chorleiter, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Lippischen Sängerbundes eingesetzt haben, werden vor dem Sängertag vom Präsidenten ausgezeichnet. Der Präsident und die Vorsitzenden der Sängergruppe schlagen geeignete Personen vor. Der Vorschlag ist zu begründen. Über die Auswahl entscheidet das Präsidium.

## **§ 12 Vertretung, Geschäftsjahr**

(1) Der Lippische Sängerbund wird durch seinen Präsidenten und einen Stellvertreter (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Das Geschäftsjahr des Lippischen Sängerbundes ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Ehrenämter**

(1) Die Mitglieder des Präsidiums und des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten die ihnen bei Ausübung ihres Ehrenamtes entstandenen Aufwendungen erstattet.

#### **§ 14 Auflösung**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Lippischen Sängerbundes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die „Sängerjugend im Lippischen Sängerbund“, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15 Gleichstellungsklausel**

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung hat der Sängertag am 13. März 2010 in Schlangen als Neufassung beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 14. März 1998.